

Statuten des Niederösterreichischen Segelverbandes - NÖSV 2013

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Niederösterreichischer Segelverband" – NÖSV.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tulln und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
- (3) Er führt eine Flagge in den Landesfarben blau/gelb und den Buchstaben NÖSV.

§ 2: Zweck

- (1) Im Niederösterreichischen Segelverband schließen sich Niederösterreichische Windsurf und Segelvereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammen.
- (2) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Vertretung der ihm angeschlossenen niederösterreichischen Windsurf- und Segelvereine und die Wahrung ihrer sportlichen Interessen im Bundesland Niederösterreich sowie gegenüber anderen österreichischen Landesverbänden für Segeln;
 - b) Mitwirkung im Österreichischen Segelverband - ÖSV – nach Maßgabe dessen Satzung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) In den Wirkungsbereich des NÖSV fällt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, die Beratung und Beschlussfassung aller den niederösterreichischen Windsurf- und Segelsport betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Koordinierung von Terminen, die Durchführung von Landesmeisterschaften, die Aufbringung von Mitteln für gemeinschaftliche Zwecke des niederösterreichischen Windsurf- und Segelsports sowie die Verwendung allfälliger diesem gewidmeter Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, ferner die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Ämtern und Behörden im Bundesland Niederösterreich.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - d) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine und Verbände mit dem Sitz in Niederösterreich, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder sollen auch Mitglied im Österreichischen Segelverband sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Verbandszwecke maßgeblich fördern
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den NÖSV ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern obliegt der Landesleitung. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag des die Aufnahme anstrebenden Vereines oder Verbandes an. Außerordentliche Mitglieder dürfen nur mit ihrer vorherigen Zustimmung aufgenommen werden.
- (2) Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit in der Landesleitung erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der Landesleitung, die die vorherige Zustimmung einzuholen hat, ernannt. Für den Vorschlag der Landesleitung und den Beschluss in der Generalversammlung ist je eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss der Landesleitung mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Landesleitung kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem NÖSV kann von der Landesleitung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag der Landesleitung beschlossen werden. Für den Antrag der Landesleitung und den Beschluss in der Generalversammlung ist je eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, das auch Mitglied des Österreichischen Segelverbandes ist, wird dem Österreichischen Segelverband unverzüglich gemeldet.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des NÖSV teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz, Stimme und Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, den NÖSV durch geeignete Mitarbeit zu unterstützen und durch intensive Tätigkeit in ihren Vereinen dessen satzungsgemäße Ziele zu verfolgen. Sie haben die von der Generalversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu erfüllen und den Beschlüssen der Landesleitung Folge zu leisten. Sie sind weiters verpflichtet ihre Vereinsleitung bei jeder Veränderung und ihre Mitglieder jährlich bis 31. Jänner bekanntzugeben und bis 31. März jeden Jahres eine schriftliche Darstellung der Vereinsaktivitäten im abgelaufenen Jahr zu geben.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht bei der Generalversammlung durch einen von ihnen bestimmten Vertreter zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu sprechen. Anträge bedürfen der Unterstützung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Ehrenmitglieder des NÖSV sind berechtigt an der Generalversammlung mit Sitz, Stimme und aktivem Wahlrecht teilzunehmen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Landesleitung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Landesleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des NÖSV zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Landesleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind von der Landesleitung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des NÖSV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des NÖSV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des NÖSV sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Landesleitung (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss der Landesleitung oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und alle Mitglieder der Landesleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Landesleitung (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung bei der Landesleitung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.

- (6) Ordentlichen Mitgliedern kommt je angefangenen 25 Vereinsmitgliedern, die in der Generalversammlung ihres Vereins das Stimmrecht besitzen, eine Stimme, höchstens jedoch 5 Stimmen zu. Werden bei einem Mitgliedsverein auch andere Sportarten als Windsurfen und Segeln ausgeübt, werden für die Ermittlung der Stimmen in der Generalversammlung nur die den Windsurf- und Segelsport ausübende Vereinsmitglieder berücksichtigt. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über Anträge der Landesleitung und der Mitglieder;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Landesleitung und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung der Landesleitung;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer und Stellvertreter
 - d) dem Finanzreferenten und Stellvertreter

- e) dem Segelwart und Stellvertreter
- f) dem Windsurfwart und Stellvertreter
- g) dem Pressereferenten
- h) bis zu 5 Beiräten.

- (2) Die Landesleitung wird von der Generalversammlung gewählt. Die Landesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt die Landesleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode der Landesleitung beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion in der Landesleitung ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Landesleitung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesleitungsmitglied die Landesleitung einberufen.
- (5) Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesleitungsmitglied oder jenem Landesleitungsmitglied, das die übrigen Landesleitungsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Landesleitungsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Landesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Landesleitung bzw des einzelnen Mitglieds in Kraft.
- (10) Die Mitglieder der Landesleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Landesleitung, im Falle des Rücktritts aller Mitglieder der Landesleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben der Landesleitung

Der Landesleitung obliegt die Leitung des NÖSV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit und die Gebarung des Verbandes und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vermögens des Verbandes;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder der Landesleitung

- (1) Dem Präsidenten kommt die Leitung des NÖSV zu. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Präsident vertritt den NÖSV nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten.
Der Präsident ist berechtigt, Anfragen, Zuschriften oder Stellungnahmen, deren Erledigung keine Beschlüsse erfordern, selbst zu erledigen, er hat dem Schriftführer hiervon ohne Verzug eine Kopie zu übermitteln
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Landesleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Sitzungen der Landesleitung.
- (5) Der Schriftführer übernimmt alle laufenden Schriftstücke und führt hierüber fortlaufende Aufzeichnungen. Spätestens in der nächsten Sitzung der Landesleitung ist die Eingangspost der Landesleitung zur Kenntnis zu bringen, der Präsident ist über wichtige eingehende Schriftstücke unverzüglich zu informieren. Der Schriftführer ist berechtigt, Anfragen oder Zuschriften, deren

Beantwortung keine Beschlüsse erfordern, selbst zu erledigen. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Landesleitung.

- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat ein den Erfordernissen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesens einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres = Kalenderjahres hat er innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Er hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gemeinsam mit dem Schriftführer führt er das Mitgliederverzeichnis.
- (7) Dem Segelwart und dem Windsurfwart obliegen die Wahrnehmung aller sportlichen Agenden, insbesondere die Förderung des Wettsegelns und Koordinierung der Regattatermine, die Förderung von Trainings und Schulungen, des Jugendsegelns und des Fahrtensegelns.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers, des Finanzreferenten, des Segelwarts und des Windsurfwartes deren Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel . Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfolgen. Die Landesleitung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Landesleitung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14a Anti-Dopingbestimmungen

Für den NÖSV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter sowie die Funktionäre und Mitarbeiter der Mitglieder gelten die Anti-Dopingregelungen der ISAF sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern ordentlicher Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Landesleitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Landesleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Landesleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Beendigung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des NÖSV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche zwecke wie der NÖSV verfolgt.
- (3) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gilt hinsichtlich eines verbleibenden Vereinsvermögens Gleiches wie im §16(2) zweiter Satz.